

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BRÖBBEROW

Betrifft: Aufstellung des B-Plans Nr. 03, Wohngebiet „Bibersteig“

hier: Inkraftsetzung

Der von der Gemeindevertretung Bröbberow am 15.06.2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03 „Bibersteig“ wurde mit Bescheid vom 26.07.2016 mit Nebenbestimmungen genehmigt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2016 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 03 „Bibersteig“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 03 „Bibersteig“ tritt mit Ablauf des 06.10.2016 in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag im Amt Schwaan, Rathaus 2, Kirchenstraße 5 in 18258 Schwaan während der Öffnungszeiten des Amtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Grenz, nördlich der Schwaaner Straße.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bröbberow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Bröbberow, 06.10.2016



Marklein
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ins Internet eingestellt am: 06.10.2016

Unterschrift, Dienstsiegel